

Anhang 3¹

Beiträge für Pufferstreifen

1. Arten

Die Beiträge werden nach folgenden Nutzungsarten der Pufferstreifen unterschieden:

- a) Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt
- b) Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide

2. Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt

Für Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Wiesen gewährt. Bereits als extensive genutzte Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoldene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt.²

3. Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide

Für Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Weiden gewährt. Bereits als extensiv genutzte Weide mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoldene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt.³

Die Beweidung darf nicht durch Schafe erfolgen. Auf Pufferstreifen mit Sommerweide ist zusätzlich wenigstens ein Schnitt je Jahr durchzuführen.

4. Differenzentschädigung

Erreichen die Beiträge für Pufferstreifen nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴ zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Den Erträgen werden folgende Pauschalansätze zugrunde gelegt:

1 Geändert durch Nachtrag vom 26. Januar 2016, nGS 2016-031.

2 Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

3 Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

4 SR 910.13.

671.71

Jahresertrag in Franken je Hektare Bodenfläche		Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt	Pufferstreifen mit Sommerweide	Pufferstreifen mit Dauerweide
Talgebiet	Bisheriger Ertrag	3500	3500	1500
	Verbleibender Ertrag	1400	2000	700
Berggebiet Bergzone I bis IV und Sömmerungs- gebiet	Bisheriger Ertrag	2500	2500	1100
	Verbleibender Ertrag	1000	1400	700

Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger einen höheren Ertragsausfall nachweist.